

## Anlage

Interessenbekundungsverfahren zum Modellprojekt „Schulsozialarbeit plus“ (SSAplus)

### Hinweise zur Förderung

- Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ nach Maßgabe dieser Regelungen und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Vorhaben zur Durchführung des Modellprojektes „Schulsozialarbeit plus“ in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Modellförderung erfolgt im Zeitraum vom **01.08.2021 bis 31.12.2022**. Auch ein späterer Beginn ist möglich.
- Im Rahmen des Modellprojektes „Schulsozialarbeit plus“ wird eine zusätzliche Stelle der Schulsozialarbeit an jeweils einer Regional- oder Gesamtschule, in der bereits Schulsozialarbeit etabliert ist, in einer Region mit besonderem Entwicklungspotenzial bis zu einer Obergrenze der Entgeltgruppe S 11b TV-L zuzüglich des pauschalen Arbeitgeberanteils in Höhe von 23 Prozent sowie einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben einschließlich des Arbeitgeberanteils gefördert. Die anfallenden Sachkosten im Bereich des Modellprojektes sollen vom zuständigen Schulträger getragen werden (sh. ESF und Landesprogramm geförderte Stellen).
- Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 22. März 2018.

**Ab dem 01.01.2023** ist beabsichtigt, das Modellprojekt in das ESF Plus mit allen dazugehörigen fachlichen und finanziellen zu überführen.

Konkret bedeutet dies auf der Grundlage der aktuellen Förderpraxis: Zur Umsetzung der Leistungen stellen der Landkreis sowie der jeweilige Schulträger ab 2023 dem Träger der Schulsozialarbeit Mittel zur Finanzierung einer Fachkraft mit max. 50% ESF-Mitteln zur Verfügung. Zur Deckung der gesamten Personalkosten teilen sich der Landkreis und der jeweilige Schulträger die Restpersonalkosten zu gleichen Teilen auf. Die Finanzierung der anfallenden Sachkosten ist vom zuständigen Schulträger aufzubringen.

Die konkrete Höhe der Zuwendung für die Förderung der Personalkosten ab dem 01.01.2023 ergibt sich aus den dann geltenden zuwendungsrechtlichen Vorschriften des ESF+.

Zentrale Aufgaben der sozialraumorientierten Schulsozialarbeitenden im Modellprojekt sollen u.a. sein:

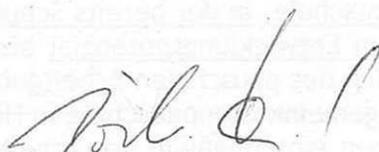
- das gemeinsame Erkunden der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler,
- das Erschließen von Kooperationspartnern im sozialen Umfeld für den Lebens- und Lernort Schule,
- die Teilnahme an Kooperationstreffen und Workshops der Fachkräfte der Schulsozialarbeit zur inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Modells,
- das partizipative Entwickeln von Lösungsstrategien und Projekten unter Einbeziehung bestehender außerschulischer sozialräumlicher Unterstützungspotentiale für den Lebens- und Lernort Schule,

- sowie in Einzelfällen die sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schüler sowie die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenswelten von Mädchen und Jungen.

Der Letztempfänger (Träger der Schulsozialarbeit) wird verpflichtet, die Schulsozialarbeitenden für die Mitwirkung an Kooperationstreffen und Workshops der Schulsozialarbeitenden zur inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Modells freizustellen und ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, die wissenschaftliche Begleitung im Rahmen der Prozessevaluation insbesondere im Hinblick auf die Datenerhebung, Netzwerkbildung und Selbstevaluation zu unterstützen.

- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung gewährt.

Interessierte Träger der Schulsozialarbeit müssen vorab ein Kurzkonzzept beim Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen einreichen.



Dörte Heinrich  
Fachdienstleiterin Jugend

Stralsund, d. 20. Juli 2021